ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1963,

durch die die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/53/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (1) ;

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele vom 15. Mai 1962 (2) ;

gestützt auf das Protokoll Nr. XV betreffend Blei und Zink zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G (3) im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Befürwortung der Anwendung von Artikel 226 des Vertrags zugunsten der italienischen Blei- und Zinkproduktion ;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, bis zum 7. August 1962 Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden (4), sowie auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1962, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, bis zum 7. August 1962 Schutzmaßnahmen für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Blei und Zink anzuwenden (5) ;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1962 (6), mit der die Geltungsdauer der beiden im vorstehenden Absatz genannten Entscheidungen um 4 Monate verlängert wurde ;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 1962 (7), mit der die Geltungsdauer der der Italienischen Republik am 27. Juli 1961 gewährten Schutzmaßnahmen für Rohblei (Tarifnummer 78.01 A des italienischen Zolltarifs) und Rohzink (Tarifnummer 79.01 A des italienischen Zolltarifs) bis zum 7. Dezember 1963 unter der Bedingung verlängert wurde, daß die Italienische Republik die gegenüber den übrigen EWG-Mitgliedstaaten und den Drittländern am 2. März 1960 gültigen Zölle für Schrott und Abfälle wieder einführt ;

gestützt auf das Schreiben vom 15. November 1963, mit dem die Regierung der Italienischen Republik eine Verlängerung der erstmalig durch Entscheidung vom 27. Juli 1961 gewährten Schutzmaßnahmen für das Jahr 1964 beantragt ;

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführung des Gesundungsplans für die Blei- und Zinkwirtschaft ist namentlich auf dem Gebiet der Grubenuntersuchungen, der Konzentrierung der Hüttenwerke, der Rationalisierung der Erzversorgung und der Investitionen in Angriff genommen worden ; rund ein Viertel der in dem Plan vorgesehenen Gesamtmittel sind gebunden worden.

Diese Teilverwirklichungen haben jedoch zu keiner spürbaren Senkung der Gestehungspreise für das in Italien erzeugte Metall geführt ; diese können nach den Informationen der italienischen Regierung auf 152 Lit./kg bei Blei und 183 Lit./kg bei Zink geschätzt werden.

Die Notierungen der Londoner Börse für Blei und Zink lagen in der Zeit von November 1962 bis Oktober 1963 durchschnittlich bei 104 Lit./kg bzw. 126 Lit./kg.

Der Unterschied zwischen den Gestehungspreisen der Metalle in Italien und den Notierungen der Londoner Börse werden durch die am 2. März 1960

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 58 vom 12. September 1960, S. 1217/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1284/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 80 C vom 20. Dezember 1960, S. 1863/60.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 75 vom 20. November 1961, S. 1455/61.
(5) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 42 vom 30. Mai 1962, S. 1331/62.
(6) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 91 vom 8. Oktober 1962, S. 2363/62.
(7) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 16 vom 30. Januar 1963, S. 175/63.

gegenüber den Drittländern geltenden spezifischen Mindestzölle nicht gedeckt ; die Höhe dieser Zölle muß folglich beibehalten werden.

Die von der Italienischen Republik gegenüber den anderen Mitgliedstaaten angewandten Zollsätze müssen mit den gegenüber den Drittländern angewandten Zollsätzen harmonisiert werden, um die Ausfuhren der anderen Mitgliedstaaten gegenüber den Ausfuhren der Drittländer nicht zu benachteiligen ; daher muß der Unterschied zwischen den Marktpreisen der anderen Mitgliedstaaten und den Notierungen der Londoner Börse berücksichtigt werden ; es dürfte am zweckmäßigsten sein, hierbei die in der Bundesrepublik Deutschland und in den Beneluxländern gegenüber Drittländern angewandten Zollsätze in Höhe von 5 Lit./kg für die beiden Metalle zugrunde zu legen.

Auf Grund der in Italien gegenüber den Mitgliedstaaten geltenden Zollsätze für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Blei und Zink konnten umfangreiche und in starker Zunahme begriffene Ausfuhren nach dem italienischen Markt getätigt werden.

Es muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß wegen der höheren Metallpreise in Italien in großem Umfang Bearbeitungsabfälle und Schrott aus den übrigen Mitgliedstaaten nach Italien ausgeführt werden, was die Wirksamkeit der für die Metalle Blei und Zink genehmigten Maßnahmen in Frage stellen würde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, gegenüber den Drittländern die am 2. März 1960 für Rohblei (Tarifnummer 78.01 A des italienischen Zolltarifs) und für Rohzink (Tarifnummer 79.01 A des italienischen Zolltarifs) geltenden spezifischen Mindestzollsätze bis zum 7. Dezember 1964 beizubehalten.

Artikel 2

Die Italienische Republik wird ermächtigt, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten bis zum 7. Dezember 1964 einen spezifischen Mindestzollsatz in Höhe von 30 Lit./kg für Rohblei (Tarifnummer 78.01 A des italienischen Zolltarifs) und in Höhe von 20 Lit./kg für Rohzink (Tarifnummer 79.01 A des italienischen Zolltarifs) beizubehalten.

Artikel 3

Die Ermächtigungen im Sinne der Artikel 1 und 2 werden unter der Bedingung erteilt, daß die Italienische Republik gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und den Drittländern die am 2. März 1960 gültigen Zollsätze für Schrott und Abfälle von Blei (Tarifnummer 78.01 B des italienischen Zolltarifs) und für Schrott und Abfälle von Zink (Tarifnummer 79.01 B des italienischen Zolltarifs) beibehält.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN